

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.10.1998

Geschäftszahl

98/10/0147

Rechtssatz

Die Parteien eines Verwaltungsverfahrens sind auch dann zur Erhebung einer Beschwerde an den VwGH berechtigt, wenn die Berufungsbehörde die erteilte Bewilligung auf Grund einer Berufung dieser Parteien nach § 66 Abs 2 AVG behoben hat, da diese Parteien durch eine unrichtige Anwendung des § 66 Abs 2 AVG in ihrem Recht auf Sachentscheidung verletzt sein können (Hinweis E VS 13.6.1985, 84/05/0240, VwSlg 11795 A/1985; hier iZm dem Tir NatSchG 1991).